

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

(ArGV 2)

**(Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben
oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)**

Änderung vom 10. März 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 26a Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen

¹ Auf Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1^{ter} des Gesetzes und die in ihnen für die Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 1 anwendbar.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) legt die Bahnhöfe und Flughäfen nach Absatz 1 fest. Dabei gilt:

- a. Die Bahnhöfe müssen mit dem Personenverkehr jährlich mindestens 20 Millionen Franken umsetzen oder von grosser regionaler Bedeutung sein.
- b. Die Flughäfen müssen Linienverkehr anbieten.

³ Vor der Bezeichnung hört das EVD an:

- a. für Bahnhöfe, deren Umsatz mit dem Personenverkehr jährlich mindestens 20 Millionen Franken beträgt: das Bahnunternehmen;
- b. für Bahnhöfe von grosser regionaler Bedeutung: das Bahnunternehmen und den betroffenen Kanton;
- c. für Flughäfen: den Flughafenbetreiber.

¹ SR 822.112

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

10. März 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz